



**VÖL – VEREINIGUNG
ÖKOLOGISCHER
LANDBAU IN HESSEN E.V.**

**Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen
Binsförther Straße 26, 34326 Neumorschen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sprecher: Tim Treis
Binsförther Straße 26
34326 Neumorschen
Tel.: 05664/9381698
Fax: 05664/939772
Mobil: 0173 5127994
E-Mail: info@voel-hessen.de

Neumorschen, 28.11.2022

Stellungnahme der Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. zum Entwurf einer Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes zur Gemeinsamen Agrarpolitik in Hessen und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes zur Gemeinsamen Agrarpolitik in Hessen Stellung nehmen zu dürfen. Verbunden ist diese Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge und Hinweise, die wir hiermit einreichen.

Zur Verordnung:

Unter Artikel 1 § 1 werden die Regelungen zu Kennarten und Kennartengruppen getroffen. Die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Festlegungen sind dabei besonders zu beachten. Dazu beziehen wir wie folgt Stellung:

1. Zur Liste der regionaltypischen Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes:
 - Die vorgelegte Kennartenliste bringt einen erhöhten Bearbeitungsaufwand mit sich, da alle Kennarten, die mit „Nicht“ aufgeführt sind, nur mit ihrem botanischen Namen genannt werden.
 - Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum auf der Kennartenliste Arten auftauchen, die nachweislich giftig sind. Als Beispiel sind hier die Hahnenfuß-Arten sowie Wolfsmilch zu nennen. Die Nutzung von Flächen, auf denen diese Arten auftreten, kann zur Minderung des Tierwohls führen. Dies ist nicht im Interesse von Landwirten und Landwirtinnen. Es kann zudem auch nicht im Interesse der Landesregie-

rung Hessen sein, die Verbreitung dieser Pflanzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv zu fördern bzw. die Landwirt:innen in den Interessenskonflikt Tierwohl vs. Förderung zu bringen.

- Für uns ist es ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum auf der Kennartenliste Zwergginster auftaucht, der u.a. als ein erster Verbuschungsindikator verstanden werden kann. Auch hier sehen wir das Ziel verfehlt, mit der Kennart den Artenreichtum einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nachzuweisen.
- Wir schlagen vor, die Liste zum einen unter den oben aufgeführten Anmerkungen anzupassen. Zum anderen schlagen wir vor, einige Arten in die Liste aufzunehmen, die eine extensive Bewirtschaftung anzeigen und gleichzeitig im Bedarfsfall nachgesät werden könne. Rotklee und Wiesenfuchsschwanz können hier als Beispiele genannt werden. Aus unserer Sicht können die Kennartenlisten in Bayern, Thüringen und Rheinland-Pfalz als gute Beispiele dienen.

Hintergrund: Artenreiche Grünlandflächen sind häufig auf Flächen mit geringer Bodenpunktzahl zu finden. Diese Flächen zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass der Oberboden eine geringe Mächtigkeit aufweist und damit eine erhöhte Austrocknungsgefahr besteht. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Trockenheit in Hessen immer mehr zum Thema wird. Uns stellt sich daher die Frage: Was passiert, wenn die Kennarten aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Witterung) im Laufe des Jahres verschwinden und eine Nachsaat nicht möglich ist? Bekannt ist in jedem Fall, dass die große Mehrzahl der Arten, in der aktuell vorgeschlagenen Kennartenliste aufgeführt sind, auch bei Fortführung der Extensivbewirtschaftung erst nach einiger Zeit wieder auftreten. Für den/die Landwirt:in besteht somit die Gefahr sanktioniert zu werden, obwohl eine förderfähige Bewirtschaftung realisiert wurde.

2. Zur Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen:

- Wir stellen mit Bedauern fest, dass die mehrfach in Aussicht gestellt Bestimmungs-App nicht zur Verfügung stehen wird.
- Wir stellen fest, dass die Verordnung nicht vorsieht, dass eine Kennartenbestimmungshilfe zur Verfügung gestellt wird. In jedem Fall ist eine solche Bestimmungshilfe zu erarbeiten und den Landwirt:innen zur Verfügung zu stellen.
- Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, wann der Nachweis der Kennarten im jeweiligen Antragsjahr zu erbringen ist und ob die Bestimmungsmethode

mehrmals im Jahr angewendet werden darf, um die geforderte Anzahl von Kennarten zu finden. Zudem ist nicht klar, ob/wie/wann der Kennartennachweis kontrolliert werden soll.

- Uns stellt sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage, wie die Administration der Verordnung vorgesehen ist. Sind ausreichende personelle Kapazitäten sowie die fachliche Qualifizierung der zuständigen Personen in den Landkreisen gegeben?
- Abschließend ist festzustellen, dass es keine Regelung zur Sanktionierung bei Verstößen gibt. Damit Landwirt:innen am eco-scheme 5 teilnehmen können, muss klar und transparent geregelt sein, welche Folgen ein Verstoß bei dieser Regelung hat.

Unter Artikel 1 § 2 werden in der dazugehörigen Anlage die Ausschlussbestimmungen für bestimmte Öko-Regelungen vorgestellt.

- Hier ist anzumerken, dass <https://agrar.hessen.de> derzeit nicht zugänglich ist bzw. dessen Zugänglichkeit mit Beginn der Umsetzung der Verordnung gegeben sein muss.
- Zu den Ausschlussgebieten „ÖR 3“ beziehen wir wie folgt Stellung:

Im Abgleich des Kartenmaterials mit der aktuellen Natura-2000-Kulisse in Hessen wird deutlich, dass die ausgewiesenen Flächen identisch sind. Hiermit fordern wir, in enger Rücksprache mit dem Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V, den pauschalen Ausschluss der Förderung von Agroforstsystemen in Natura-2000-Gebieten in Hessen nicht umzusetzen und eine differenziertere Bewertung möglicher Ausschlussgebiete für „ÖR 3“ vorzunehmen. Dies begründet sich folgendermaßen:

Agroforstsysteme bieten insbesondere in Ackerbaugebieten aber auch auf Grünlandstandorten eine Fülle von positiven Effekten gegenüber der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Steigerung des Bodenschutzes, Reduktion von Erosion und Verringerung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser, Minderung und Bindung von Treibhausgasen). Darüber hinaus stellt die Agroforstwirtschaft eine wichtige Möglichkeit der Klimaanpassung dar, da sie Windschutz und Schattenwurf für die landwirtschaftlichen Flächen bietet, was z. B. die Verdunstung auf den Flächen reduziert. Der generelle Ausschluss der Förderung von Agroforstsystemen in Natura-2000-Gebieten würde dazu führen, dass ca. 20 % der landwirtschaftlichen Flächen in Hessen pauschal den möglichen positiven Effekten von Agroforstsystemen entzogen wären. Dies ist auch

unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für die Natura-2000-Gebiete nicht gerechtfertigt. Die Förderung der Anlage von Agroforstsystemen sollte daher in Natura-2000-Gebieten nicht generell ausgeschlossen sein, sondern nur dann, wenn sie tatsächlich auf den konkreten Flächen den Erhaltungszielen widersprechen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Agroforstsysteme für einige Arten in den Natura-2000-Gebieten sogar positive Effekte haben können, z. B. als Orientierungslinien, Vernetzungselemente, Trittsteine, Korridore und/oder Nahrungshabitate. Das betrifft beispielweise Fledermausarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie. Zudem fungieren sie als Pufferstreifen an Gewässern, was Fisch- und Krebsarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie fördern kann. Gerade für dieses Szenario wurde im GAP-Strategieplan eine Ausnahme der sonst geltenden Abstandsregelungen zum Flächenrand erlassen.

Wir sehen daher keine fachlich haltbaren Gründe, warum in den Natura 2000-Gebieten die ÖR 3 pauschal ausgeschlossen werden soll, und fordern eine differenziertere Bewertung möglicher Ausschlussgebiete für „ÖR 3“.

Unter Artikel 1 § 3 werden in der Anlage 5 die zulässigen Arten für Saatgutmischungen festgelegt. Hier gilt es sicherzustellen, dass die aufgeführten Mischungskomponenten auch mit Bio-Zertifizierung verfügbar sind (dies konnte bis zum Ablauf der Rückmeldefrist nicht abschließend von uns geprüft werden).

Zu Artikel 2 § 2: Angesichts der deutlichen Ausweitung der Kulisse der erosionsgefährdeten Gebiete in Hessen begrüßt die VÖL Hessen die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

Zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Kartoffel- und Gemüseanbau fordern wir folgende Ergänzung zu § 2 (6) Unterpunkt 2: „beim Anbau der Kultur Kartoffeln, sofern beim Anlegen der Kartoffeldämme erosionsmindernde Querdämme angelegt oder die Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden oder die Kultur in Mulch angebaut wird und das Pflügen überwiegend quer zum Hang“

Diese Ergänzung ist auch für § 2 (6) Unterpunkt 3: „beim Anbau von Gemüsekulturen, sofern der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies oder in Mulch durchgeführt wird und das Pflügen überwiegend quer zum Hang erfolgt.

Wir danken Ihnen für Ihre Arbeit und stehen für Rückfragen zu dieser Stellungnahme selbstverständlich zur Verfügung.